



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Aktuelle steuerliche Informationen August 2010

### GESETZGEBUNG

1. Änderung des Umwandlungsrechts

### ALLE STEUERZAHLER

2. Rücknahme eines Einspruchs trotz Verböserungshinweises
3. Keine Bindung der Finanzgerichte an einen Freispruch in einem Strafverfahren

### PRIVATBEREICH

4. Zivildienst: Verlängerter Bezug von Kindergeld
5. Fortsetzung der Berufsausbildung durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Studium
6. Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten
7. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Gartenarbeiten vor Abriss und Errichtung eines neuen Wohnhauses
8. Nachweise: Unterhalt für Angehörige im Ausland

### KAPITALGESELLSCHAFTEN

9. Veräußerungsgewinn bei zuvor entnommenen GmbH-Anteilen

### UMSATZSTEUER

10. Leistungsort: Vermittlung von Beherbergungsleistungen an Unternehmer
11. Leistungsort: Restaurationsleistungen bei Reisen
12. Zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
13. Kein ermäßigter Steuersatz bei Umsätzen eines Sausnabetriebs bei Gesamtpaket
14. Apotheken: Zuzahlungsquittungen, USt-Ausweis

### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

15. Nutzungsdauer bei Zuckerrübenlieferrechten
16. Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe - Übergangsregelung

### SELBSTÄNDIGE

17. Ingenieur ähnlicher Beruf: Darlegungsanforderungen

### ARBEITNEHMER

18. Abgeltung einer Leasingsonderzahlung durch Entfernungspauschale
19. Bewirtungskosten eines leitenden Beamten
20. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.08. (13.08.\*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

16.08. (19.08.\*)

Gewerbsteuer

Grundsteuer

27.08.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

### KAPITALANLEGER

21. Gebühren für die Verwaltung von Investmentvermögen
22. Scheinrenditen aus Schneeballsystem

### IMMOBILIENBESITZER

23. Selbstnutzung einer Ferienwohnung

### ERBSCHAFTSTEUER

24. Zinslose Stundung eines nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs

### STEUERFRAGEN MIT AUSLANDBSEZUG

25. Steuerpflicht durch Teilnahme an einer Fernsehshow

### GESELLSCHAFTSRECHT

26. GmbH-Gründung: Versicherung der Geschäftsführer bei Handelsregisteranmeldung

### ZIVILRECHT

27. Neues Pfändungsschutzkonto ab 1.7.2010
28. Mieterhöhungen: Verwendung von Mietspiegeln
29. Basiszinssatz zum 1.7.2010

### ANFECHTUNGSGESETZ

30. Anfechtung einer Nießbrauchsbestellung am eigenen Grundstück durch das Finanzamt

### STEUERTERMINE

31. Übersicht: September, Oktober und November 2010

## GESETZGEBUNG

### 1. Änderung des Umwandlungsrechts

Das Bundeskabinett hat aufgrund von EU-Vorgaben eine Änderung des Umwandlungsgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht u. a. Folgendes vor:

- Vereinfachung der Vorbereitung der Hauptversammlung, die über die Umwandlungsmaßnahme beschließen soll: Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre sollen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden können. Es soll die Möglichkeit bestehen, auf eine gesonderte Zwischenbilanz zu verzichten.
- Verschmelzung einer 100%-igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft: In weitergehendem Maße als bislang soll auf einen Hauptversammlungsbeschluss verzichtet werden können.
- Verschmelzung einer 90%-igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft: Modifizierung des sogenannten "Squeeze-out" (Ausschluss von Minderheitsaktionären); außerhalb dieser Konstellation bleibt das System des Ausschlusses von Minderheitsaktionären unverändert.
- Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen nach dem Umwandlungsgesetz und dem Aktiengesetz durch dieselben Sachverständigen.

## ALLE STEUERZAHLER

### 2. Rücknahme eines Einspruchs trotz Verböserungshinweises

Legt ein Steuerzahler gegen einen Steuerbescheid Einspruch ein, hat das Finanzamt den Bescheid in vollem Umfang zu überprüfen. Es kann den Steuerbescheid auch zum Nachteil des Steuerzahlers ändern (verbösern), wenn er einen Fehler zu dessen Gunsten enthält. Das Finanzamt muss den Steuerzahler jedoch zuvor auf die beabsichtigte Verböserung hinweisen und ihm anheim stellen, den Einspruch zurückzunehmen. Nach einer Rücknahme des Einspruchs kann das Finanzamt den Bescheid nicht mehr ändern.

Ein Finanzamt wies einen Steuerzahler auf eine beabsichtigte Verböserung hin und stellte ihm frei, seinen Einspruch bis zum 15.4.2009 zurückzunehmen. Durch Schreiben vom 26.3. verwahrte sich der Berater gegen die beabsichtigte Verböserung. Diese sei unzulässig. Am 30.3. erließ das Finanzamt einen Bescheid, in dem es den Steuerbescheid zu Lasten des Steuerzahlers änderte. Am 15.4. nahm der Steuerzahler dann seinen Einspruch zurück.

Das Niedersächsische Finanzgericht hielt die Rücknahme des Einspruchs für unwirksam, da zuvor schon die Einspruchsentscheidung ergangen war. Das Finanzamt sei auch nicht verpflichtet gewesen, die von ihm gesetzte Frist zur Rücknahme des Einspruchs abzuwarten, da der Steuerzahler schon zuvor zu erkennen gegeben habe, den Einspruch nicht zurückzunehmen. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### 3. Keine Bindung der Finanzgerichte an einen Freispruch in einem Steuerstrafverfahren



Wird in einem Steuerstrafverfahren ein Angeklagter von dem Vorwurf der Steuerhinterziehung freigesprochen, sind die Richter in einem Finanzgerichtsprozess hieran nicht gebunden. Das Besteuerungsverfahren und das Steuerstrafverfahren sind zwei eigenständige Verfahren. Die Richter können aufgrund eigener Feststellungen zu der Überzeugung gelangen, dass eine Steuerhinterziehung vorliegt. Dies hat zur Folge, dass die Frist für die Fest-

setzung von Steuern, Änderung oder Aufhebung von Steuerbescheiden 10 statt 4 Jahre beträgt. (Bundesfinanzhof)

## PRIVATBEREICH

### 4. Zivildienst: Verlängerter Bezug von Kindergeld

Für ein Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet, wird Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Ausnahmsweise wird ein Kind über diese Altersgrenze hinaus dann berücksichtigt, wenn es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst geleistet hat. Der Endzeitpunkt für die Gewährung des Kindergeldes wird dann um einen der Dauer des geleisteten Dienstes entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben. Dies gilt auch für den Fall,

dass der Zivildienst nicht am Monatsersten begonnen hat und in diesem Monat noch Kindergeld bezogen wurde, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Fall betraf einen Studenten, der vom 4.8.2003 bis zum 31.5. 2004 Zivildienst geleistet hatte und für den sein Vater im August 2003 noch Kindergeld erhalten hatte. Die Familienkasse zahlte Kindergeld über die gesetzliche Altersgrenze von 25 Jahren hinaus nur für weitere neun Monate, obwohl der Zivildienst zehn Monate gedauert hatte. Nach dem Urteil besteht noch für einen weiteren Monat Anspruch auf Kindergeld.

## **5. Fortsetzung der Berufsausbildung durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Studium**

Die Berufsausbildung wird in akademischen Berufen regelmäßig mit dem Staatsexamen oder einer entsprechenden Abschlussprüfung abgeschlossen. Sie kann aber durch weitere qualifizierende Maßnahmen fortgesetzt werden, so dass weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld bestehen kann, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dies ist der Fall, wenn ein Kind nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums ernsthaft und nachhaltig an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen im geprüften Studienfach teilnimmt, um seine Berufschancen zur Ausübung des angestrebten Berufs zu verbessern. Dies muss nachgewiesen werden, wobei strenge Anforderungen gelten. Die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen als Gasthörer kann hierfür ausreichen. Ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium mit Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

## **6. Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten**

Pflegebedürftige Personen, die in einem Pflegeheim leben, können die hierfür entstehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Ist der Pflegebedürftige verheiratet und zieht seine nicht pflegebedürftige Ehefrau mit in das Pflegeheim, sind die auf sie entfallenden Kosten nicht zwangsläufig. Sie sind daher nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar. (Bundesfinanzhof)

## **7. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Gartenarbeiten vor Abriss und Errichtung eines neuen Wohnhauses**



Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen kann auch für Gartenarbeiten beansprucht werden, wenn sie in einem Haushalt erfolgen. Zu diesem zählt auch das zu einem Wohnhaus gehörende Grundstück. Der Eigentümer (oder Mieter) muss jedoch zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung bereits einen Haushalt begründet haben. Dies ist bei nur vorbereitenden Maßnahmen vor dem Einzug nicht der Fall, z.B. bei Gartenarbeiten vor dem Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses. (Finanzgericht Münster)

## **8. Nachweise: Unterhalt für Angehörige im Ausland**

Unterhaltszahlungen an Personen, die dem Steuerzahler oder dessen Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, sind in bestimmten Grenzen als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Lebt die unterstützte Person im Ausland, sind Besonderheiten zu beachten. Unter anderem sind die Nachweise über die Unterhaltsbedürftigkeit sowie über die Zahlungen in bestimmter Form zu führen. Daran werden strenge Anforderungen gestellt. Verstöße können den steuerlichen Abzug ausschließen. Die Finanzverwaltung hat ihren Erlass hierzu überarbeitet. Verschärfungen sind unter anderem:

Auch Ehegatten mit ausländischem Wohnsitz haben grundsätzlich ihre Arbeitskraft und sonstigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen, weshalb ein Abzug von Unterhalt an diese Ehegatten in der Regel nicht möglich ist. Die Vereinfachungen über Nachweise bei Unterhaltszahlungen an mehrere Personen gelten nur noch, wenn diese Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (Wohnen in demselben Ort genügt nicht mehr).

## **KAPITALGESELLSCHAFTEN**

### **9. Veräußerungsgewinn bei zuvor entnommenen GmbH-Anteilen**

Der Gewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG bei einer Beteiligung ab 1 %

ist steuerpflichtig. Anzuwenden ist das sog. Halbeinkünfteverfahren (halber Ansatz des Gewinns), ab 2009 das Teileinkünfteverfahren (Ansatz des Gewinns zu 60 %).

Für Anteile im Betriebsvermögen gelten die allgemeinen Vorschriften. So ist eine Entnahme von GmbH-Anteilen steuerpflichtig, also auch ohne Verkauf. Dies gilt selbst dann, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft mindestens 1 % beträgt, der Verkauf auch aus dem Privatvermögen steuerpflichtig wäre, die Anteile daher weiterhin steuerverstrickt sind.

Entnimmt ein Gesellschafter die Anteile aus einem Betriebsvermögen, gilt von da an als Anschaffungskosten der Anteile der Wert der Anteile bei der Entnahme. Hierdurch wird vermieden, dass der Gesellschafter bei einem späteren Verkauf die Wertsteigerungen, die während der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen entstanden sind, ein zweites Mal versteuern muss. Das Ausgeführte galt unstreitig schon immer jedenfalls dann, wenn die Entnahme der Anteile auch tatsächlich versteuert worden ist. Streitig war, ob der Wert der Anteile bei der Entnahme auch dann als Anschaffungskosten anzusetzen ist, wenn die Entnahme nicht versteuert worden ist, z.B. wegen irriger Beurteilung der Rechtslage. Der Bundesfinanzhof hat nun wie folgt entschieden:

Ist die Entnahme nicht versteuert worden, aus welchen Gründen auch immer, sind bei einer Veräußerung aus dem Privatvermögen die ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen, also z.B. die bei der Gründung der GmbH übernommene Einlage. Dies folge aus dem Wortlaut des Gesetzes. Wenn die Entnahme nicht versteuert worden ist, gebe es keinen Grund das Gesetz einschränkend dahin auszulegen, dass als Anschaffungskosten der Wert bei Entnahme zu gelten habe.

## UMSATZSTEUER

### 10. Leistungsort: Vermittlung von Beherbergungsleistungen an Unternehmer



Die Finanzverwaltung hat bislang die Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken, Wohnungen, Ferienhäusern, Hotelzimmern als im engen Zusammenhang mit einem Grundstück angesehen. Dies hat zur Folge, dass derartige Leistungen dort erbracht werden, wo das Grundstück liegt. Sie hat dies nun eingeschränkt. Diese Regelung gilt nicht für die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von

Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen. Für derartige Vermittlungsleistungen gilt nunmehr Folgendes:

Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer werden an dem Ort erbracht, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

Vermittlungsleistungen an Unternehmer oder diesen gleichgestellte juristische Personen werden an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Nur für die Vermittlung der Vermietung von Grundstücken ist Leistungsort der Belegenheitsort des Grundstücks.

Diese Grundsätze gelten für Umsätze, die nach dem 30.6.2010 ausgeführt werden.

### 11. Leistungsort: Restaurationsleistungen bei Reisen

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen erläutert in einer neuen Verfügung an welchem Ort Restaurationsleistungen im Zusammenhang mit Reisen erbracht werden. Daraus ergibt sich u.a. Folgendes:

Restaurationsleistungen als Reisevorleistungen

Nimmt der Reiseveranstalter Restaurationsleistungen eines Dritten in Anspruch, werden diese Vorleistungen dort bewirkt, wo der Dritte sie tatsächlich erbringt. Findet die Margenbesteuerung Anwendung, ist die Reiseleistung des Reiseveranstalters steuerpflichtig, wenn der Dritte die Restaurationsleistung im Gemeinschaftsgebiet bewirkt. Sie ist steuerfrei, wenn sie im Drittlandsgebiet erbracht wird.

Restaurationsleistungen als Eigenleistungen

Bewirtschaftet der Reiseveranstalter das Zielgebietshotel selbst, sind die Restaurationsleistungen Eigenleistungen. Es gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Leistungsort ist das Zielgebietshotel.

Restaurationsleistungen bei Reiseleistungen zwischen Unternehmern

Verkauft der Reiseveranstalter die zu einer Pauschalreise gehörenden Restaurationsleistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen (Kettengeschäfte, Incentive-Reisen), gilt für diese Umsätze nicht die Margenbesteuerung, sondern die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Ort der in dem Reisepaket enthaltenen Restaurationsleistungen ist der Ort, an dem der Hotelier die Reiseleistung erbringt.

## **12. Zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig. Nach bisheriger Auffassung wurde durch eine sog. Vermögensverwaltung durch die öffentliche Hand kein BgA begründet und war daher steuerrechtlich unbeachtlich. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass der Begriff der Vermögensverwaltung für Zwecke der Umsatzsteuer keine Bedeutung hat. Für die Besteuerung der öffentlichen Hand ist vielmehr entscheidend, ob sie in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts oder Zivilrechts tätig ist. Wird eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage tätig und erzielt sie dabei im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit Vergütungen, handelt sie ebenso wie andere Unternehmer und ist auch umsatzsteuerpflichtig.

Das Urteil betraf eine Universität, die zum einen einem Unternehmer gestattete, auf dem Universitätsgelände Automaten aufzustellen. Zum anderen erlaubte sie ihren Bediensteten, Personal und Sachmittel der Universität für Nebentätigkeiten zu verwenden. In beiden Bereichen erhielt die Universität Vergütungen. Bei der Aufstellung der Automaten handelte es sich um eine unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit. Ob dies auch bei der Überlassung von Personal und Sachmitteln an die Bediensteten der Fall war, konnte der Bundesfinanzhof nicht klären. Da die Universität hier auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig war, liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung nur vor, wenn es durch eine Nichtbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Hierzu waren noch weitere Feststellungen des Finanzgerichts im zweiten Rechtsgang zu treffen.

## **13. Kein ermäßigter Steuersatz bei Umsätzen eines Saunabetriebs bei Gesamtpaket**

Die Umsätze aus dem Betrieb einer Sauna unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 %. Anders ist es jedoch, wenn der Besuch der Sauna im Rahmen eines Gesamtpakets stattfindet, das die Nutzung eines Fitnesscenter und einer separaten Sauna beinhaltet. Es liegt dann eine einheitliche Leistung vor, für die der allgemeine Steuersatz gilt. Die Steuerermäßigung findet in diesem Fall auch dann keine Anwendung, wenn das Entgelt für die einzelnen Leistungen gesondert aufgliedert ist. (Finanzgericht München)

## **14. Apotheken: Zuzahlungsquittungen, USt-Ausweis**

Versicherte erhalten die ärztlich verschriebenen Medikamente nicht von der Apotheke, sondern unmittelbar von der gesetzlichen Krankenkasse. Die Zuzahlung der gesetzlich Versicherten stellt Entgelt von dritter Seite für die Lieferung des Arzneimittels durch die Apotheke an die Krankenkasse dar. Stellt eine Apotheke einem Versicherten eine Quittung über eine Zuzahlung zum verschriebenen Medikament aus, muss in der Rechnung die gesetzliche Krankenkasse als Leistungsempfänger angegeben werden.

Zuzahlungsquittungen von Apotheken sind regelmäßig Kleinbetragsrechnungen, da der Gesamtbetrag von 150 € nicht überschritten wird. In diesen Rechnungen brauchen der vollständige Name und die vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers nicht angegeben zu werden. Diese Angaben sind jedoch in Rechnungen, die keine Kleinbetragsrechnungen sind, erforderlich.

Wird der Leistungsempfänger unzutreffend angegeben, ist dies eine Rechnung über eine nicht ausgeführte Leistung und führt bei Ausweis der Umsatzsteuer zu einer Steuerschuld. Eine Nichtbeanstandungsregelung, wie sie z.B. für Hörgeräteakustiker getroffen wurde, besteht für die Apotheken nicht.

Bis zur Umstellung der elektronischen Abrechnungssysteme ist im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung durch den Rechnungsaussteller selbst eine Entwertung der Zuzahlungsquittungen möglich mit dem Zusatz

„Leistungsempfänger ist die Krankenkasse. Diese Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.“

Durch den Zusatz verliert das Dokument seinen Rechnungscharakter. Es entsteht hierdurch keine Steuerschuld.

## LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

### 15. Nutzungsdauer bei Zuckerrübenlieferrechten



Zuckerrübenlieferrechte sind selbständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Es handelt sich um Rechte von zwar unbestimmter, aber begrenzter Dauer, da Gewissheit über ihr Ende, nicht aber über dessen Zeitpunkt besteht. Ihre Nutzung ist zeitlich begrenzt, weil sie von der EU-Zuckermarktordnung abhängt, die nur für begrenzte Zeit Gültigkeit hat. Zuckerrübenlieferrechte sind daher abnutzbar. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um betriebsgebundene oder um an Aktien gebundene Zuckerrübenlieferrechte handelt.

Da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Zuckerrübenlieferrechte nicht feststeht, ist sie zu schätzen. Der Bundesfinanzhof hat in einem früheren Urteil eine Nutzungsdauer von 15 Jahren anerkannt, dabei jedoch offen gelassen, ob auch eine kürzere Nutzungsdauer von 10 Jahren wie bei Milchquoten in Frage kommt. Nunmehr hat er entschieden, dass die Schätzung der Nutzungsdauer auf zehn Jahre nicht zu beanstanden ist, sofern die Zuckerrübenlieferrechte mindestens zehn Jahre vor Auslaufen der Zuckermarktordnung erworben wurden.

### 16. Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe - Übergangsregelung

Nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung wurde ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft von einem Gewerbebetrieb beim Zukauf fremder Erzeugnisse u.a. anhand des daraus erzielten Umsatzes abgegrenzt (bis zu 30 % des Gesamtumsatzes = Betrieb der Land- und Forstwirtschaft). Hieran hat sie aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs nicht mehr festgehalten. Danach entsteht neben einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb, wenn zugekaufte Produkte abgesetzt werden und der Nettoumsatzanteil aus den zugekauften Produkten ein Drittel des Nettogesamtumsatzes des Hofladens bzw. des Handelsgeschäfts oder 51.500 € nachhaltig übersteigt. Insofern sich aus der geänderten Rechtsauffassung für Land- und Forstwirte Nachteile ergaben, sollten die Grundsätze erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 30.6.2010 beginnen. Die Finanzverwaltung hat diesen Zeitpunkt auf den 30.6.2011 verschoben.

## SELBSTÄNDIGE

### 17. Ingenieur ähnlicher Beruf: Darlegungsanforderungen

Ein Ingenieur ähnlicher Beruf setzt grundsätzlich eine Ausbildung voraus, die mit der Berufsausbildung eines Ingenieurs vergleichbar ist, wobei das Hochschulstudium durch die Teilnahme an Kursen oder Selbststudium ersetzt und die theoretischen Kenntnisse durch eigene praktische Arbeit belegt werden können. Diesen Anforderungen genügten in einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall die Darlegungen eines Fachbauleiters (als Autodidakten), wonach dieser seit Jahren im Auftrag freiberuflich tätiger Ingenieurbüros selbständig und eigenverantwortlich Leistungen u.a. nach den Leistungsstufen 8 und 9 der HOAI erbracht hatte. Die Einkünfte des Fachbauleiters waren freiberuflich und damit nicht gewerbsteuerpflichtig.

## ARBEITNEHMER

### 18. Abgeltung einer Leasingsonderzahlung durch Entfernungspauschale

Ein Arbeitnehmer kann als Werbungskosten auch die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen. Hierfür ist eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 €/Entfernungskilometer anzusetzen. Hierdurch ist auch die Leasingsonderzahlung bei Leasingbeginn abgegolten. Sie kann also nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Verwendet ein Arbeitnehmer einen geleasteten Pkw für Auswärtstätigkeiten und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, kann er eine Sonderzahlung in Höhe der anteiligen beruflichen Nutzung des Pkw zu den sofort abziehbaren Werbungskosten gehören. Ein sofortiger steuerlicher Abzug der Leasingsonderzahlung ist jedoch nicht möglich, soweit der Arbeitnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrags die Kraftfahrzeugkosten nach pauschalen Kilometersätzen geltend

macht. Durch die Pauschale sind ebenfalls sämtliche mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Kosten abgegolten.

### **19. Bewirtungskosten eines leitenden Beamten**

Einem leitenden Beamten entstanden aus Anlass einer Versetzung Bewirtungsaufwendungen. Diese kann er in vollem Umfang als Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend machen, wenn ausschließlich Behördenangehörige an den Feiern teilgenommen haben. Dabei muss sich aus den Gesamtumständen ergeben, dass der Beamte nur die eigene Amtsstellung fördern wollte und kein privater Anlass bestand. (Finanzgericht München)

### **20. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing**

Beim unternehmensinternen Outsourcing durch Ausgründung in ein eigenes Unternehmen behält ein Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn sich an Ort und Gegenstand der Tätigkeit für ihn nichts ändert. Dies hat zur Folge, dass er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschale geltend machen kann. Es liegen keine Dienstreisen vor, so dass eine Abrechnung der Fahrten nach Reisekostengrundsätzen nicht möglich ist. (Finanzgericht Köln)

## **KAPITALANLEGER**

### **21. Gebühren für die Verwaltung von Investmentvermögen**

Insbesondere bei Spezial-Investmentvermögen mit einem oder wenigen Anlegern werden Gebühren für die Verwaltung von einem Dritten unmittelbar dem Anleger und nicht der Kapitalanlagegesellschaft in Rechnung gestellt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind diese Aufwendungen auf der Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten zu berücksichtigen. Ein unmittelbarer Abzug beim Anleger als Betriebsausgabe ist nicht zulässig. Demgegenüber sind Aufwendungen, die dem Anleger für die Verwaltung seiner Anteile an dem Investmentvermögen entstehen, beim Anleger selbst zu berücksichtigen.

### **22. Scheinrenditen aus Schneeballsystem**



Ein Ehepaar beteiligte sich mit 200.000 DM an einer Geldanlage, die sich letztlich als sog. betrügerisches Schneeballsystem entpuppte. In den Jahren 1992 bis 1997 erhielt das Ehepaar aus der Anlage tatsächliche Auszahlungen (Zinsen) in Höhe von ca. 195.000 DM sowie lediglich gutgeschriebene und sofort wiederangelegte Erträge in Höhe von 176.960 DM.

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, ob neben den tatsächlich ausgezahlten Zinsen auch die lediglich gutgeschriebenen und wiederangelegten Zinsen zu versteuern sind. Dies ist nach Auffassung des Gerichts der Fall. Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen selbst dann vor, wenn ein Anleger aus dem Kapital anderer getäuschter Anleger (oder gar aus seinem eigenen Anlagekapital) eine "Scheinrendite" erhält. Ob die "Scheinrendite" dem Anleger zugeflossen ist, hängt lediglich davon ab, ob im konkreten Einzelfall eine Auszahlung hätte erreicht werden können. Aus der Ablehnung eines sofortigen Auszahlungswunsches und Verhandlungen über andere Zahlungsmodalitäten kann allerdings auf fehlende Zahlungsbereitschaft geschlossen werden. In einem derartigen Fall wären dann keine Einkünfte zu versteuern.

## **IMMOBILIENBESITZER**

### **23. Selbstnutzung einer Ferienwohnung**

Bei Ferienwohnungen, die nur für Fremdvermietung genutzt werden, nicht für eigene Zwecke, wird grundsätzlich unterstellt, dass der Eigentümer langfristig einen Überschuss erzielen will. Nutzt der Eigentümer die Wohnung auch zeitweise selbst, sind die auf die Selbstnutzung entfallenen Kosten nicht absetzbar. Außerdem hat der Eigentümer bestimmte Nachweise zu erbringen, dass er aus der Vermietung langfristig Überschüsse erwirtschaften will.

Fraglich ist, ob Zeiten des Leerstandes der Selbstnutzung zuzurechnen sind, was also den Abzug der auf diese Zeit entfallenden Kosten ausschliesse, oder der Vermietungszeit. Letzteres könnte damit begründet werden, dass der Vermieter die Wohnungen auch während des Leerstandes zur

Vermietung bereit hält, außerdem sind Leerstandszeiten unvermeidlich. Demnach müssten die durch den Leerstand entstehenden Kosten steuerlich absetzbar sein.

Das Niedersächsische Finanzgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, die Leerstandszeiten seien im Verhältnis der Zeit, in der die Wohnung tatsächlich selbst genutzt wurde, zu der Zeit, in der sie vermietet war, auf Selbstnutzung und Vermietung zu verteilen.

## ERBSCHAFTSTEUER

### **24. Zinslose Stundung eines nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs**

Eltern setzten ihre Tochter durch gemeinschaftliches Testament als Schlusserbin ein. Diese stundete daraufhin nach dem Tode des Vaters den ihr gegenüber der überlebenden Mutter zustehenden Pflichtteilsanspruch bis zu deren Tod. Die zinslose Stundung eines nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs stellt keine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung dar, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

## STEUERFRAGEN MIT AUSLANDSBEZUG

### **25. Steuerpflicht durch Teilnahme an einer Fernsehshow**

Unbeschränkte Steuerpflicht im Inland kann begründet werden durch einen Wohnsitz im Inland oder durch gewöhnlichen Aufenthalt. Ein Wohnsitz setzt das Innehaben einer Wohnung voraus (z.B. als Mieter oder Eigentümer), die dem Steuerzahler ständig zur Nutzung zur Verfügung steht. Das muss nicht seine Hauptwohnung sein. Die Wohnung muss auch regelmäßig eine gewisse Zeit genutzt werden. Ein Hotelzimmer kann allenfalls bei langfristiger Anmietung eine Wohnung sein, jedenfalls nicht, wenn es bei vorübergehender Abwesenheit zwischendurch an andere Hotelgäste vermietet wird. Die Rechtslage bezüglich Hotelzimmern ist nicht abschließend geklärt.

Unbeschränkte Steuerpflicht kann auch durch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet werden. Dies ist stets der Fall bei einem zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten. Kurzzeitige Unterbrechungen bleiben außer Betracht. Gewöhnlicher Aufenthalt ist nur in einem Staat möglich (anders bei Wohnsitzen).

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland hat die unbeschränkte Steuerpflicht zu Folge. Der Betreffende ist grundsätzlich mit seinem gesamten Einkommen in Deutschland steuerpflichtig (Welteinkommen). Andererseits erhält er auch alle Vergünstigungen wie Freibeträge und andere Abzüge, die Steuerausländer nur zum Teil beanspruchen können.

In der Praxis wird ein Steuerzahler, der seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Staat hat, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Wohnsitzstaat, in Deutschland nur bestimmte Einkünfte aus deutschen Quellen versteuern müssen, z.B. aus einer Tätigkeit in Deutschland.

Eine Fernsehmoderatorin mit Hauptwohnsitz in der Schweiz, die überwiegend in einem Hotelzimmer wohnte, um an regelmäßigen Fernsehproduktionen teilzunehmen, sah das Finanzgericht Köln als unbeschränkt steuerpflichtig an. Maßgebend sind in diesen Fällen aber die näheren Umstände.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### **26. GmbH-Gründung: Versicherung der Geschäftsführer bei Handelsregisteranmeldung**

Bei der Anmeldung einer GmbH zur Eintragung in das Handelsregister sind bestimmte Unterlagen wie z.B. der Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Außerdem muss der Geschäftsführer versichern, dass keine Gründe vorliegen, die seiner Bestellung entgegenstehen. Das GmbH-Gesetz enthält eine Auflistung der Straftaten, bei deren Begehung ein Geschäftsführer ungeeignet ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn er wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und die Tat innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anmeldung begangen wurde.

Zum Inhalt einer derartigen Versicherung hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, dass es ausreicht, wenn der GmbH-Geschäftsführer erklärt, „noch nie, weder im Inland noch im Ausland, wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein“. Diese Erklärung beinhaltet selbstverständlich die Information, dass er auch nicht wegen einer „Katalog-Straftat“ vorbestraft ist. Wenn der Geschäftsführer seine Straffreiheit erklärt hat, muss die Eintragung der GmbH erfolgen, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein GmbH-Geschäftsführer muss also nicht für jeden im Gesetz ge-



nannten Straftatbestand ausdrücklich seine Straffreiheit erklären, wie dies in dem entschiedenen Fall ein Rechtspfleger zu Unrecht verlangt hatte.

## ZIVILRECHT

### 27. Neues Pfändungsschutzkonto ab 1.7.2010



Trotz einer Kontopfändung können Schuldner weiter am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen, wenn ein Girokonto auf ihr Verlangen als P-Konto (Pfändungsschutzkonto) geführt wird. Auf dem P-Konto wird ein Betrag von 985,15 € pro Monat (bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtung) pfändungsfrei gestellt. Der Pfändungsschutz erhöht sich um 370,76 € bzw. 206,56 € für das erste bzw. weitere Kinder. Auch andere außerordentliche Bedürfnisse, etwa wegen Krankheit, können berücksichtigt werden.

Die Art der Einkünfte ist (anders als nach der bisherigen Rechtslage) unbeachtlich. Geschützt sind nun neben Arbeitseinkommen, Renten Sozialleistungen auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter (Geldgeschenke).

Auch ein bereits gepfändetes Girokonto kann innerhalb von vier Geschäftstagen in ein P-Konto umgewandelt werden. Jeder Kontoinhaber darf allerdings nur ein P-Konto haben.

### 28. Mieterhöhungen: Verwendung von Mietspiegeln

Ein Vermieter kann eine Mieterhöhung u.a. auf einen Mietspiegel stützen. Dies kann auch ein Mietspiegel einer Nachbarstadt sein, wenn für die Stadt, in der die Wohnung liegt, kein Mietspiegel erstellt worden ist. Beide Städte müssen unter anderem im Hinblick auf das Mietniveau vergleichbar sind. (Bundesgerichtshof)

### 29. Basiszinssatz zum 1.7.2010

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2010 nicht geändert. Er beträgt weiterhin 0,12 %. Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

## ANFECHTUNGSGESETZ

### 30. Anfechtung einer Nießbrauchsbestellung am eigenen Grundstück durch das Finanzamt

Die Übertragung von Vermögen durch einen Schuldner auf andere Personen, um einen Gläubiger zu benachteiligen, kann von diesem außerhalb des Insolvenzverfahrens angefochten werden. Dieses Recht steht auch dem Finanzamt als Gläubiger von Steuerforderungen zu. Dabei gelten die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes.

Die Anfechtung ist auch bei der Bestellung eines dinglichen Rechts (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch) an einem eigenen Grundstück des Steuerschuldners möglich, hat nun der Bundesfinanzhof entschieden. Die Anfechtung bewirkt, dass das Finanzamt einen Anspruch auf Vorrang seiner Rechte bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück geltend machen kann. Das Grundstück kann damit unbelastet verwertet werden.

## STEUERTERMINE

### 31. September, Oktober und November 2010

10.09. (* 13.09.)	11.10. (* 14.10.)	10.11. (* 15.11.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		15.11. (*18.11.)
Körperschaftsteuer mit SolZ		Gewerbesteuer
		Grundsteuer

(Vorauszahlung)

28.09.  
Sozialversicherungsbeiträge

27.10.  
Sozialversicherungsbeiträge

26.11.  
Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.